



Satzung der Astronomischen Gesellschaft Magdeburg e.V.

§ 1

Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V."

(2) Sitz und Gerichtsstand des Vereins (abgekürzt AGM) ist Magdeburg.

(3) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke." der Abgabenordnung.

(4) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und gewerkschaftlich nicht gebunden

(5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Bewahrung und Fortsetzung der astronomischen und naturwissenschaftlichen Tradition in Magdeburg, die durch Gerbert von Aurillac, Otto von Guericke, Georg Christoph Silberschlag, Hermann Gruson und Gerhard Eschenhagen begründet worden ist. Die AGM wird insbesondere tätig durch Förderung

- der allgemeinen Volksbildung auf dem Gebiet der Astronomie und Astrophysik sowie der Ergänzung des naturwissenschaftlichen Unterrichts an Schulen, Hochschulen und Universitäten
- und Unterstützung der astronomischen, naturwissenschaftlichen und kulturgeschichtlichen Allgemeinbildung mit naturwissenschaftlichen Veranstaltungen (z.B. Fernrohrbeobachtungen, Vorträge Sternenführungen)
- und Durchführung populärwissenschaftlicher Veranstaltungen

(2) Wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der Otto-von-Guericke Universität, Otto-von-Guericke Stiftung, Otto-von-Guericke Gesellschaft und anderer Institutionen durch Unterstützung



- bei der Initiierung, Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen, die der Forschung, Lehre und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Astronomie und Astrophysik dienen
- des wissenschaftlichen Nachwuchses und Stärkung des Wissenschaftsstandortes Magdeburg

(3) Zusammenarbeit mit Personen, Gesellschaften und Vereinigungen, die sich für wissenschaftliche Erkenntnisse der Astronomie interessieren durch Förderung

- der Einführung interessierter Personen und Gesellschaften in die Astronomie mit dem Ziel, die Faszination Astronomie erlebbar zu machen
- der Kooperation mit wissenschaftlichen und anderen Organisationen der Astronomie
- des Erfahrungsaustausches mit astronomischen Vereinigungen und Partnerverbänden

(4) Schwerpunkte der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins sind

- Mitgliedergewinnung
- Beschaffung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln und Geräten
- Werbung für die Veranstaltungen des Vereins
- Information der Medien über die Angebote und Initiativen des Vereins und seiner astronomischen Beobachtungstätigkeit

§ 3

Finanzierung , Mittel (Mittelverwendung)

- (1) Die AGM finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, private Spenden und private Sachmittel.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Vergütungen für Verwaltungstätigkeiten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Die AGM erhebt einen Aufnahmebeitrag und einen Mitgliedsbeitrag als Jahresbeitrag von den Mitgliedern. Die Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus bis spätestens 30.01. des Jahres zu überweisen. Im begründeten Einzelfall



können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (2) Bei Neuaufnahmen bis 30.06. sind Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen. Mitglieder, die ab 01.07. eines Jahres aufgenommen werden, entrichten die volle Aufnahmebeitrag und den halben Jahresbeitrag.
- (3) Bei der Bemessung der Beiträge kann der Vorstand Abschläge vornehmen, wenn besondere Umstände es rechtfertigen.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Mitglied des Vereins können juristische Personen, geschäftsfähige natürliche Personen und Interessenverbände werden. Für Personen unter 18 Jahren, die eine Mitgliedschaft erwerben möchten, ist das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Förderndes Mitglied kann auch jede natürliche Person werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes oder von Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt oder aufgenommen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats schriftliche Beschwerde eingelegt werden, über welche die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Auflösung der AGM.
- (2) Kündigung seitens des Mitglieds mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.



- (3) Automatisch bei Rückstand mit Beitragszahlungen länger als 6 Monate, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (4) Kündigung seitens der AGM wegen schwerwiegender Gründe insbesondere
 - Schädigung des Ansehens der AGM
 - Verstoß gegen die Mitgliedspflichten nach dieser Satzung

Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann auf Vorschlag des Vorstands und durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über die Kündigung und den Zeitpunkt befindet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist zu den vorgebrachten Ausschlussgründen zu äußern. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung schriftlich Einspruch gegenüber der Mitgliederversammlung einlegen.

- (5) Den Tod des Mitgliedes (bei natürlichen Personen) bzw. der Auflösung (bei juristischen Personen).
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Vereins aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches aktives und passives Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe sich nach den von der Mitgliederversammlung erlassenen Beschlüssen richtet.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftlich eine Person zur Wahrnehmung seiner Rechte in den Mitgliederversammlungen zu bevollmächtigen. Der Vollmachtgeber hat unverzüglich das Erlöschen der Vollmacht dem Vorstand anzuzeigen.
- (4) Jedes Mitglied hat Rede- und Antragsrecht bei den Organen der AGM.

§ 8

Ehrungen

Die AGM kann verdienstvolle natürliche Personen im Sinne des § 5(4) als Ehrenmitglieder ernennen oder aufnehmen.



§ 9

Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung
der Vorstand

(2) Höchstes Beschlussorgan des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese findet jährlich statt. Der Versammlungsort und Termin werden vom Vorstand festgelegt.

(3) Beschlussorgan zwischen den Mitgliederversammlungen ist der Vorstand.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung jährlich einmal zusammen. Zu ihr lädt der Vorstand vier Wochen vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung und der Beschlussvorlagen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes oder E-Mail ein. Zusatzanträge und Beschlussvorlagen zur Tagesordnung müssen 14 Tage vor dem Zusammentreffen dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung

- ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig
- beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt
- kann eine Abstimmung per Handzeichen beschließen.

Das Stimmrecht kann schriftlich übertragen werden. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der Anwesenden, die Tagesordnung und die gestellten Anträge in ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse hervorgehen müssen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Jahreswirtschaftsplans (Kostenaufstellung und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung)
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer



- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
- Wahl der Mitglieder des Vorstands (alle 4 Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (alle 4 Jahre)
- Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern
- Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und eines Ausschlussvorschlages des Vorstands ((gem. § 6 (3))
- Satzungsänderungen (§ 13(1))
- Auflösung des Vereins (§ 13 (2-4))

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung werden durch die Wahlordnung der AGM unterstützt.

(7) Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von mindestens 25% aller Mitglieder beantragt wird.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem

- Vorsitzenden
- Schriftführer, gleichzeitig Stellvertretenden Vorsitzenden und
- Kassierer.

(2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist und arbeitet ehrenamtlich.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion im Vorstand.

(7) Der Vorstand entscheidet vierteljährlich oder bei Bedarf auf Anforderung eines Vorstandsmitgliedes über die Verwendung der Mittel und Einrichtungen des Vereins. Über diese Beratungen ist jedes Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters. Über Vorstandsberatungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll auszufertigen, daß von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern unterschrieben wird.



(8) Die Aufgaben des Vorstandes sind die

- Geschäftsführung der AGM
- Repräsentation des Vereins und seine Vertretung gemäß § 26 BGB
- Umsetzung aller erforderlichen Maßnahmen für die Realisierung des Vereinszwecks nach §2 dieser Satzung, insbesondere
 - Bewahrung und Fortsetzung der astronomisch-naturwissenschaftlichen Tradition in Magdeburg
 - Förderung der allgemeinen Volksbildung auf dem Gebiet der Astronomie und Astrophysik
 - Wissenschaftliche Zusammenarbeit und Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Fachverbänden der Astronomie
- Erhaltung und Erweiterung des Inventars im Rahmen des Möglichen
- Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung und die Vorbereitung der Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung
- Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Beschlüsse gem. § 5 (5) über Aufnahmeanträge und gibt die Beschlüsse den Mitgliedern bekannt
- Information der Medien über die Angebote und Initiativen des Vereins und seiner astronomischen Beobachtungstätigkeit

(9) Zur Unterstützung in wissenschaftlich-, technischen und organisatorischen Fragen kann der Vorstand Berater und Mentoren berufen, die an den Vorstandssitzungen teilnehmen können, aber im Vorstand kein Stimmrecht haben. Die Mitglieder der AGM werden über diese Berufungen informiert.

§ 12

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer bleiben solange in der Funktion, bis eine Neuwahl oder Nachbesetzung erfolgt ist.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung

- (1) Satzungsänderungen beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Vorschläge müssen spätestens mit der Tagesordnung in Verbindung mit § 10 (1) im Wortlaut bekannt gegeben werden.



Der Vorstand wird ermächtigt, eigenständig redaktionelle Änderungen zur Herstellung der Eintragsfähigkeit in das Vereinsregister vorzunehmen.

- (2) Die „Astronomische Gesellschaft Magdeburg e.V.“ kann nach § 41 BGB nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann mit 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen werden, eine schriftliche Stimmabgabe der nicht anwesenden Mitglieder ist zulässig.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fallen alle Sachanlagen und das Vereinsvermögen, das nach der im Rahmen der Liquidation vorzunehmenden Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibt, an die „Otto-von-Guericke-Stiftung“, Rötgerstraße 8, 39104 Magdeburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung. Die insoweit Begünstigte muss das anfallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und entsprechend den § 2 dieser Satzung verwenden.
- (5) Der Auflösungsbeschluss legt die Verwendung der Sachanlagen und des Vermögens fest.

§ 14

Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Organe des Vereins und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit der leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die AGM bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jede vorstehend beschriebene Position auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird der übrige Inhalt dieser Satzung davon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen dem Vereinszweck möglichst nahe kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.



§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 06. September 2017 neu gefasst beschlossen, am 15. September 2021 durch die Mitgliederversammlung geändert und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen am 13. April 1996

Ergänzungen und Änderungen am 17. September 1999

Ergänzungen und Änderungen am 14. Juni 2002

Ergänzungen und Änderungen am 14. Juli 2006

Neufassung am 06. September 2017

Ergänzungen und Änderungen am 15. September 2021

